

COMPUTER - Mitversicherung Tablets - CS4030.15

1. Versicherte Sachen:

In Ergänzung zu Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von elektronischen Anlagen und Geräten (AEVB) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf das/die in der Polizze angeführte(n) neue(n) oder gebrauchte(n) Tablet(s) inklusive Zubehör mit einem Gesamtwert je Gerät inklusive Zubehör von maximal EUR 2.500,-.

Ein Gebrauchtgerät ist immer dann gegeben, wenn dieses nicht innerhalb von 14 Tagen nach Neukauf versichert wird. Für Gebrauchtgeräte (die nicht älter als 15 Monate sein dürfen) beginnt der Versicherungsschutz nach Ablauf einer Wartezeit von 4 Wochen, gerechnet vom Tag des Einlangens des Antrags beim Versicherer.

Ein Tablet ist ein tragbarer, flacher [Computer](#) mit einem [Touchscreen; die Bildschirmdiagonale beträgt mind. 7 und max. 13 Zoll.](#)

Als Zubehör gilt:

- das Ladekabel mit Stecker,
- das Tastatur-Dock bei Hybrid-PC,
- fixe Tastatur bei Convertible-PC,
- Eingabestift,
- Schutzhülle (auch in Kombi mit einer Tastatur).

2. Nicht versicherte Sachen:

- Mobiltelefone und andere elektronische Handgeräte (PDA, Smartphone etc.)
- in Präzisierung von Art. 2. Pkt. 4.1. AEVB gelten auch als Betriebsmittel bzw. Verbrauchsmaterialien: Lichtquellen, Akkus und Batterien.

3. Versicherungsort:

In Abweichung von Art. 2, Art. 3 und Art. 5 der AEVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf unvorhergesehen und plötzlich eintretende Schäden während des Transportes innerhalb Österreichs, EU-Europa, Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Kroatien.

a. Voraussetzung für diesen Versicherungsschutz ist, dass die versicherten Sachen

- während des Transportes ordnungsgemäß gesichert und den Herstellervorschriften gemäß aufbewahrt sind sowie
- die übliche Sorgfaltspflicht nicht verletzt wurde.

b. Für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen durch Einbruchdiebstahl wird Ersatz geleistet, wenn die versicherten Sachen

- in einem versperrten und verschlossenen Raum oder
- in einem versperrten und verschlossenen verkehrsüblichen Beförderungsmittel im von außen nicht einsehbaren Handschuhfach oder Kofferraum aufbewahrt werden.

Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr besteht Versicherungsschutz nur, wenn das verkehrsübliche Beförderungsmittel

- auf einem bewachten Parkplatz oder
- auf einem nicht frei zugänglichen Areal oder
- in einer Garage abgestellt ist.

4. Schäden durch einfachen Diebstahl sind zusätzlich zum Einbruchdiebstahl-Risiko mitversichert, wenn sich das Gerät in persönlichem Gewahrsam der versicherten Person befunden hat.

5. Es besteht kein Versicherungsschutz gegen Schäden durch Naturgefahren gemäß Art. 1, Pkt. 1.5. AEVB.

6. In Abänderung von Art. 10 Pkt. 2.2. (Ersatzleistung) der AEVB gilt folgende Staffel zugrundegelegt:

- 0 - 12 Monate nach Neuanschaffung 100 % der Wiederbeschaffungskosten (WBK)
- 13 - 24 Monate nach Neuanschaffung 80 % der WBK
- 25 - 36 Monate nach Neuanschaffung 60 % der WBK
- 37 - 48 Monate nach Neuanschaffung 40 % der WBK
- ab dem 49. Monat nach Neuanschaffung 20 % der WBK

7. Selbstbehalt:

Der Versicherungsnehmer hat bei

- Schäden durch Eigentumsdelikten einen Selbstbehalt von 25% des versicherten Schadens, mind. EUR 150,-
- allen anderen Schäden 10 % des versicherten Schadens, mind. EUR 75,-

zu tragen.